



Implementierung Lehrmittelpolitik 2014

---

# **Kantonale Qualitätsansprüche und Verfahren zur deren Überprüfung/Aktualisierung**

Beilage zum Beschluss durch den Bildungsrat am 17. März 2014





Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage .....	3
1.1 Einbettung in die Lehrmittelpolitik .....	3
2. Kantonale Qualitätsansprüche .....	4
3. Grundlegende Qualitätsansprüche an Lehrmittel.....	5
4. Verfahren zur Erarbeitung von erweiterten Qualitätsansprüche an Lehrmittel durch die KKK .....	6



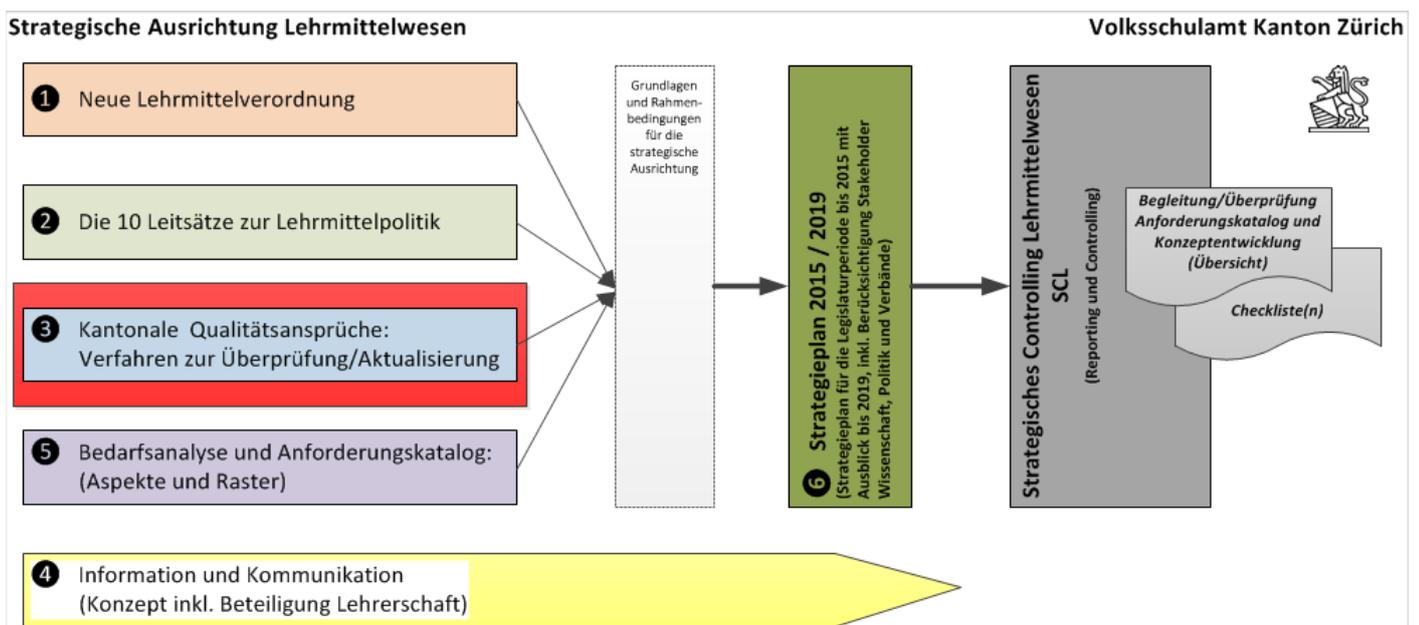
## 1. Ausgangslage

Der Bildungsratsbeschluss vom 3. September 2012 zu «Lehrmittelpolitik des Kantons Zürich. Projektabschluss und Umsetzung der Projektergebnisse» und der dazugehörigen Schlussbericht (BRB 35/2012) bilden die Grundlage für das nachfolgende Verfahren zur Überprüfung/Aktualisierung der Kantonalen Qualitätsansprüche in der Lehrmittelpolitik.

Die vorliegenden Inhalte und Verfahren wurden in der kantonalen Lehrmittelkommission (KLK) am 25. Juni 2013 überprüft und aktualisiert und dem Bildungsrat am 17. März 2014 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

### 1.1 Einbettung in die Lehrmittelpolitik

Im Rahmen der Implementierung der Lehrmittelpolitik im Jahr 2014 dient die nachfolgende Grafik der Übersichtlichkeit. Dadurch soll verdeutlicht werden, dass alle Themen von 1 bis 6 sich im Informations- und Kommunikationskonzept bzw. in der strategischen Ausrichtung des kantonalen Lehrmittelwesens (Strategieplan) bündeln.





## **2. Kantonale Qualitätsansprüche**

Die kantonalen Qualitätsansprüche an Lehrmittel sollen Orientierung bieten für all jene Akteure, die in ihrer beruflichen Praxis Lehrmittel oder Konzepte für die Lehrmittelschaffung beurteilen müssen. Die kantonalen Qualitätsansprüche stellen auf kantonaler Ebene die Basis für die Schaffung von Lehrmitteln und Lernmaterialien dar. Ebenso dienen sie Schulen bzw. Schulgemeinden als Grundlage für die Lehrmittelwahl.

Unterschieden wird zwischen grundlegenden und erweiterten Qualitätsansprüchen: Die grundlegenden Qualitätsansprüche sind verbindlich, d.h. alle Lehrmittel, die an den Volksschulen des Kantons Zürich eingesetzt werden, müssen diese erfüllen. Die erweiterten Qualitätsansprüche hingegen haben empfehlenden Charakter.

Die grundlegenden Qualitätsansprüche an Lehrmittel leiten sich aus generellen gesellschafts- oder bildungspolitischen Anforderungen an die Volksschule des Kantons Zürich ab, die durch Rechtsgrundlagen abgestützt sind. Ihre verbindliche Anwendung auf der Ebene des Kantons (Lehrmittelschaffung) und auf der Ebene der Schule bzw. Schulgemeinde (Lehrmittelwahl) soll die Qualität der eingesetzten Lehrmittel an den Volksschulen des Kantons Zürich sichern.

Die erweiterten Qualitätsansprüche an Lehrmittel sollen die Qualität von Lehrmitteln aus unterschiedlichen Perspektiven benennen (insbesondere jene der Lehrpersonen, der Schülerinnen/Schüler und deren Eltern, der Lehrerausbildung und -weiterbildung, der Fachwissenschaft, der Fachdidaktik/allgemeinen Didaktik, der Bildungspolitik und der Lehrmittelproduktion). Daher werden sie im Rahmen eines fokussierten Austauschs mit Vertreterinnen/ Vertretern der relevanten Anspruchsgruppen beschrieben (siehe Pkt. 4). Primäres Ziel ist es, eine breit abgestützte und weitgehend geteilte Vorstellung von Qualitätsansprüchen an Lehrmittel zu entwickeln.

Die grundlegenden kantonalen Qualitätsansprüche an Lehrmittel werden werden periodisch überprüft und aktualisiert (siehe Pkt. 5 und 6).



### **3. Grundlegende Qualitätsansprüche an Lehrmittel**

Als Ausgangspunkt für die nachfolgend aufgelisteten grundlegenden Qualitätsansprüche an Lehrmittel dienen im Wesentlichen

- die Verfassung des Kantons Zürich (LS 101),
- das Bildungsgesetz (LS 410.1), Volksschulgesetz (LS 412.100), Lehrpersonalgesetz (LS 412.31) und die dazugehörigen Verordnungen,
- der verbindliche «Lehrplan für die Volksschule des Kantons Zürich (der dereinst durch den Lehrplan 21 für den Kanton Zürich abgelöst wird).

Die grundlegenden Qualitätsansprüche an Lehrmittel lauten:

- Das Lehrmittel macht keine diskriminierenden Aussagen bezüglich der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, genetischer Merkmale, der Sprache, der sexuellen Orientierung, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder bezüglich einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.  
[Art. 11 Verfassung des Kantons Zürich]
- Das Lehrmittel ist politisch und konfessionell neutral.  
[§ 4 Bildungsgesetz]
- Das Lehrmittel ist inhaltlich korrekt, d.h. es entspricht dem gültigen Stand der Referenzwissenschaft(en).
- Das Lehrmittel erfüllt die Ziele und Inhalte des für die Volksschulen des Kantons Zürich verbindlichen Lehrplans und wird der Organisation des Unterrichts an den Volksschulen des Kantons Zürich gerecht (Studentafel, Lektionentafeln).  
[§ 22 Volksschulgesetz]
- Das Lehrmittel unterstützt die Lehrpersonen beim Unterrichten und lässt unterschiedliche Lehr- und Lernformen zu.  
[§ 18 Lehrpersonalgesetz]
- Das Lehrmittel unterstützt Schülerinnen/Schüler beim Lernen. Es trägt dazu bei, die Freude am Lernen und an der Leistung zu wecken und zu erhalten.  
[§ 2 Volksschulgesetz]
- Das Lehrmittel ist ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltig entwickelt.  
[Art. 6 Verfassung des Kantons Zürich]



#### **4. Verfahren zur Erarbeitung von erweiterten Qualitätsansprüchen an Lehrmittel durch die KLK**

Das Volksschulamt entwickelt in Rücksprache mit der kantonalen Lehrmittelkommission (KLK) die erweiterten Qualitätsansprüche an Lehrmittel.

Dazu werden folgende Verfahrensschritte vorgeschlagen:

1. Alle Mitglieder der KLK erhalten den Auftrag, sich mit den möglichen erweiterten Qualitätsansprüchen an Lehrmittel aus ihrer Perspektive zu befassen. Dazu halten sie Rücksprache in der Organisation mit den für sie relevanten Partnern.
2. Die gesammelten Rückmeldungen werden in einer zu bestimmenden KLK-Sitzung vorgelegt, diskutiert und bewertet. Ziel ist es, einen Katalog mit max. 12 Qualitätsansprüchen zu verfassen, in welchem jedes einzelne Kriterium mit zusätzlichen Erläuterungen versehen werden kann. Diese sollen allgemeingültig und nicht zu fachspezifisch sein.
3. Anschliessend legt die KLK die Endfassung der erweiterten Qualitätsansprüche an Lehrmittel dem Bildungsrat vor. In der Folge werden die Qualitätsansprüche in geeigneter Form publiziert und kommuniziert. Damit bieten sie den Lehrpersonen, Behörden, Schulleitungen und Verlage im Rahmen der Lehrmittelbeschaffung einen Orientierungsrahmen.
4. Zeitgleich bestimmt die KLK das Verfahren zur Überprüfung der Qualitätsansprüche (Intervall und Ablauf).